

Begriffsbestimmungen

- **Equiden:** Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen
- **Registrierte Equiden:** Equiden, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder die von einer internationalen Vereinigung oder Organisation, die Equiden im Hinblick auf Wettkämpfe oder Rennen registriert und verwaltet werden.
- **Sonstige Equiden (nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden):** alle Equiden, die nicht per Definition registrierte Equiden (s.o.) sind.
- **Halter, Tierhalter:** Halter / Tierhalter im Sinne der ViehVerkV und der EG-VO ist jeder, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist und zwar unabhängig vom Zweck der Haltung, unabhängig ob entgeltlich oder unentgeltlich, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und unabhängig von der Dauer der Haltung. Der Halter / Tierhalter muss dabei nicht zwingend Besitzer oder Eigentümer sein. In diesem Sinne ist z.B. der verantwortliche Betreiber von Pensionsställen Halter der eingestellten Equiden. Ebenso ist der Transporteur eines Equiden Tierhalter im Sinne der Verordnung. Der Halter / Tierhalter (nicht der Besitzer / Eigentümer) ist verantwortlich dafür, dass die Verpflichtungen aus der EG-VO und der ViehVerkV eingehalten werden. Die Kennzeichnungs- und Meldepflichten der EG-VO in Verbindung mit der ViehVerkV richten sich deshalb an den Halter (nicht den Besitzer/Eigentümer) des Equiden.
- **Besitzer/Eigentümer:** Besitzer ist derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Equiden hat; er kann, muss aber nicht identisch mit dem Eigentümer oder dem Tierhalter sein. Der Eigentümer hat im Sinne des Rechtes das umfassende Recht an einer Sache /einem Tier; der Eigentümer darf nach Belieben mit seinem Eigentum verfahren. Dem Eigentümer gehört der Equide. Besitzer und Eigentümer werden im Sinne der EG-VO gleichgestellt.

Anzeige der Tierhaltung (§ 26)

Nach § 26 ViehVerkV hat jeder Tierhalter die Aufnahme seiner Tierhaltung unter Angabe der Art und der Anzahl der gehaltenen Tiere sowie jede Änderung einschließlich der Aufgabe der Tierhaltung bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Tierseuchenkasse NRW - Nevinghoff 6, 48147 Münster, Telefon: (0251) 28982-0, Fax: (0251) 28982-30, E-Mail: , Internet: www.anzuzeigen.de.

Kennzeichnung (§ 44)

Kennzeichnung mit einem Transponder - welche Equiden sind betroffen?

Alle ab dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind mit einem Transponder zu kennzeichnen. Es dürfen nur Transponder verwendet werden, die von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ausgegeben und den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 und der Viehverkehrsverordnung entsprechen. Alle vor dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind ebenfalls auf diese Weise zu kennzeichnen, wenn für diese noch kein Equidenpass ausgestellt wurde. Vor dem 01.07.2009 geborene Equiden, für die bereits ein gültiger Equidenpass ausgestellt wurde, sind korrekt identifiziert im Sinne der EG-Verordnung und müssen nachträglich keinen Transponder erhalten.

Wann hat die Kennzeichnung mit einem Transponder zu erfolgen?

Die Identifizierung eines Equiden hat spätestens entweder bis zum 31.12. des Geburtsjahres oder binnen 6 Monaten nach der Geburt zu erfolgen, je nachdem welche Frist später abläuft. Die Identifizierung beinhaltet das Setzen eines Transponders und die Ausstellung eines Equidenpasses. Für alle nicht identifizierten Equiden, die beim in Kraft treten der geänderten ViehVerkV am 09.03.2010 älter als 6 Monate waren, ist die Identifizierung unverzüglich durchzuführen.

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Beauftragte Stelle des Landes NRW zur Ausgabe von Equidenpässen und Transpondern

Information über die Kennzeichnungs- und Meldevorschriften für Halter von Equiden